

Beschlussvorlage

2014/0125

öffentlich

Abteilung: Fachbereich 2

Aktenzeichen:

Beschlussfolge	Sitzungstermin	TOP
Verbandsgemeinderat	15.05.2014	5

Betreff: Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes Region Trier

Sachverhalt:

Die Planungsgemeinschaft der Region Trier, Regionalvertretung, hat am 10.12.2013 gem. § 14 (4) Nr. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) den Regionalen Raumordnungsplan (ROP) als Entwurf für das Anhörverfahren unter gleichzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Entwurf wurde von der Planungsgemeinschaft (PLG) am 28.02.2014 den Behörden und Gemeinden zugeleitet. Diese haben Gelegenheit, innerhalb der Auslegungsfrist (endet am 07.06.2014) zum Entwurf Stellung zu nehmen und Anregungen sowie Hinweise zu den vorgesehenen Erfordernissen der Raumordnung vorzutragen. Zwischenzeitlich hat die PLG mitgeteilt, dass mangels Sitzungsterminen aufgrund der anstehenden Kommunalwahlen diese Frist entsprechend verlängert wird. Die Fristverlängerung ist der Regionalvertretung vorbehalten, die am 15.05.2014 tagt.

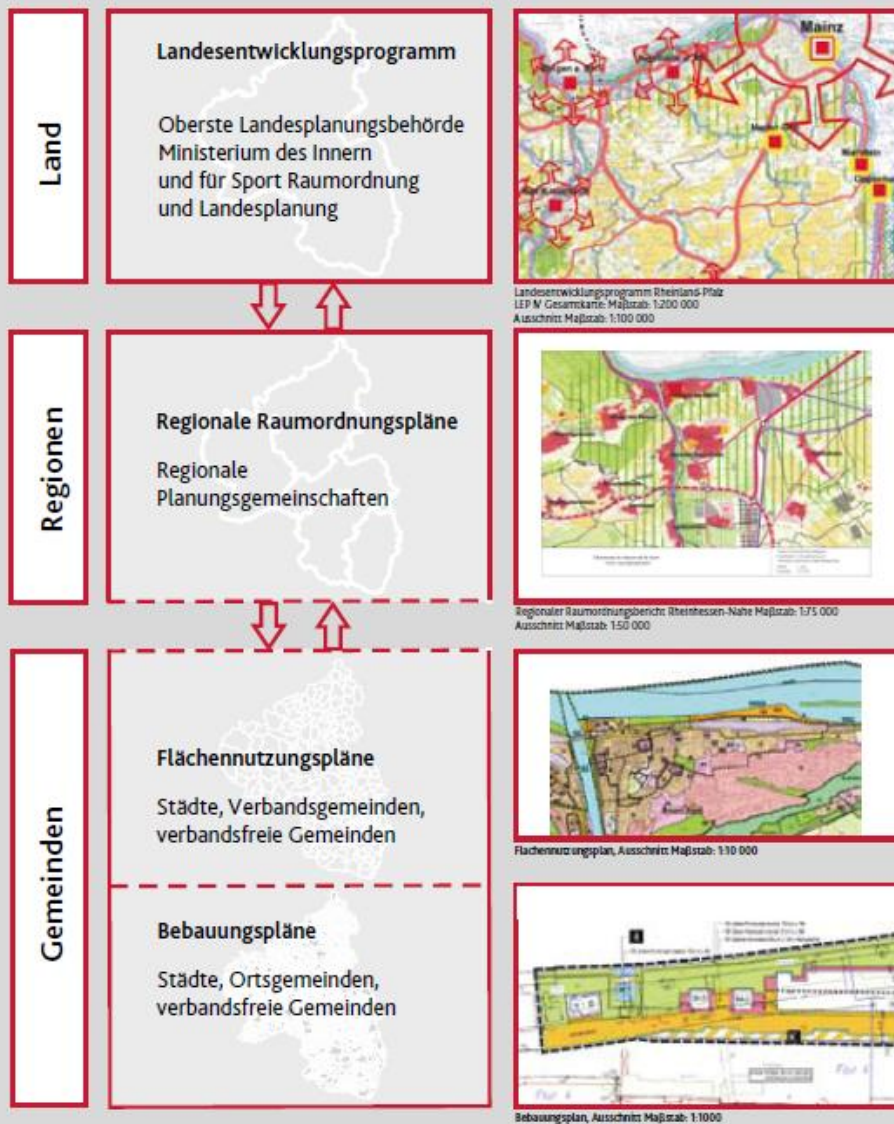
ROP-Entwurf Allgemeines

Der ROP-Entwurf umfasst 192 Seiten zuzüglich Tabellen und Karten im Anhang. Der Bau-, Werks- und Umweltausschuss hat in nicht öffentlicher Sitzung am 08.04.2014 den ROP-Entwurf beraten und einen Empfehlungsbeschluss (bezogen auf die jeweiligen Kapitel des ROP) gefasst. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 6 (4) LPIG wird der Planentwurf auch digital im Internet bereitgestellt (<http://www.plg-region-trier.de> → *Anhörung Neuaufstellung Regionalplan*).

Zur Einordnung des Regionalen Raumordnungsplanes:

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) gibt den Ordnungs- und Gestaltungsrahmen für die räumliche Gesamtentwicklung von ganz Rheinland-Pfalz vor. Der Regionale Raumordnungsplan konkretisiert das LEP für die jeweilige Region. Darüber hinaus enthält der ROP die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplanung). Die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) sind nach den Vorschriften des Baugesetzbuches den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Regionale Raumordnungsplan hat damit maßgeblichen Einfluss auf die künftige Entwicklung des Gerolsteiner Landes. Dies betrifft die Bereiche Daseinsvorsorge, Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe), Verkehr- und Kommunikation, Freizeit/Erholung/Tourismus, Rohstoffabbau usw. Die im ROP enthaltenen demografischen Modellrechnungen zeigen Entwicklungstendenzen auf und gehen auf demografische Veränderungen ein (Schrumpfung der Bevölkerung) mit dem Ziel, dass Kommunen Chancen und Möglichkeiten suchen, den Strukturwandel, z. B. durch Kooperationen im Bereich der Daseinsvorsorge, zu steuern. Dazu tragen finanzielle Restriktionen und der gesellschaftliche Wandel bei.

Die Ebenen der räumlichen Planung in Rheinland-Pfalz



Quelle: Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz – Oberste Landesplanungsbehörde –
Bearbeitung: Kartografischer Dienst 2008

Der ROP-Entwurf beinhaltet Ziele und Grundsätze der Raumordnung als textliche und zeichnerische Festlegungen und besteht aus **Textteil** und **Plankarte** einschl. **Begründung** (mit Textkarten und weiteren Anhängen), **Umweltbericht** (gesonderter Begründungsbestandteil) und **Gender-check** (förmlich unverbindlich).

Grundsätze der Raumordnung sind durch Gesetz oder als Festlegungen in Raumordnungsplänen vorgegebene allgemeinen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, die als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen von den öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gegeneinander und untereinander abzuwägen sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz – ROG). Grundsätze der Raumordnung werden in nachgelagerten Planungen (Zulassungsverfahren) zu berücksichtigende Abwägungsdirektiven (textliche Festlegung „G“, zeichnerische Festlegung „Vorbehaltsgebiete“).

Ziele der Raumordnung sind für öffentliche und bestimmte private Planungsträger verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Ziele der Raumordnung als regionalplanerische Letztentscheidung mit strikter Beachtungspflicht

sind als textliche Festsetzung mit „Z“, zeichnerisch als „Vorrang“- und „Ausschlussgebiete“ festgelegt. Bei Abweichung von raumordnerischen Zielen ist ein förmliches Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Gegenüber der Beschlussempfehlung des Bau-, Werks- und Umweltausschusses des VG-Rates, haben sich noch Änderungen bei der Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen zum Rohstoffabbau ergeben. Die Veränderungen tendieren zum größeren Schutz des Freiraumes (landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum Vulkaneifel) und gehen u. a. auf weitere interne Beratungen der Fraktionen des VG-Rates sowie Änderungswünsche der Ortsgemeinden / Stadt zurück. Hinzu kommt, dass bei Aufstellung des ROP-Entwurfs die archäologische Denkmalpflege (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie Trier) nicht beteiligt war, und diese fehlende Beteiligung bezogen auf Boden-Denkmalerschutz (Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte/G 122 ROP-Entwurf) zu einer fehlerhaften Güterabwägung hinsichtlich Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen Rohstoffabbau geführt haben könnte.

Die aktualisierten Kartenausschnitte sind im Ratsinformationssystem eingestellt.

Der Auszug aus dem in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Empfehlungsbeschluss des Bau- und Werkausschusses vom 8.4.2014 wird als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage ins Ratsinformationssystem eingestellt und in das Protokoll der Sitzung des Verbandsgemeinderates aufgenommen. Ferner sind dort eingestellt die Stellungnahme von Dr. Bitschene (Geologe und Leiter des Naturkundemuseums in Gerolstein) und die des Forstamtes.

Beschlussempfehlungen:

Der Verbandsgemeinderat beschließt zusammenfassend folgende Kernaussagen zum ROP-Entwurf:

1. Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften

Die Vulkaneifel (Ziffer 22) und das Kylltal (Ziffer 21) – jeweils LEP 2008 / Karte 9 ist als landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum anerkannt. Der VG-Rat beantragt, diesem den gleichen Schutzstatus wie den historischen Kulturlandschaften zu verleihen.

Darüber hinaus wird beantragt, den Untersuchungsraum des Gutachtens zur Abgrenzung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften um das Gerolsteiner Land zu erweitern und diesen Bereich auf das Gerolsteiner Land auszudehnen.

2. Rohstoffabbau

1. Die einzigartigen Zeugnisse der Erdgeschichte im Gerolsteiner Raum haben Anspruch auf den gleichen Schutz wie die Landesweit bedeutsame Kulturlandschaft Vulkaneifel (rund um die Dauner Maare). Dies gilt für den landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum Vulkaneifel (LEP IV, Karte 9, Ziffer 22) und Kylltal (ebenfalls LEP IV Karte 9, Ziffer 21); ROP-Entwurf, Karte 12 nachrichtlich. Dieser Schutz wird durch den Verbandsgemeinderat eingefordert. Das entsprechende Gutachten ist – analog dem Gutachten für die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft – vom Land zu beauftragen.

Es soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben darauf geachtet werden, dass die landschaftsbezogene Eignung für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt.

2. Die Karten sind um die genehmigten Abbaugelände und die Laufzeit der Abbaugenehmigungen zu ergänzen.
3. Die Vorbehaltsfläche darf sich nicht an dem Rohstoffvorkommen (Lagerstätte) sondern an dem realen Erweiterungsbedarf bezogen auf die Laufzeit des Regionalplanes beziehen.

4. Die Abgrenzungen sind entsprechend den Einwendungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden zurückzunehmen.
5. Die Nichtbeteiligung der Landesarchäologie und die dadurch in der Abwägung mit konkurrierenden Belangen fehlende Beachtung wichtiger Belange zum Boden-/Denkmalschutz führen zu einer fehlerhaften Planung (Abwägungsdefizit). In einem weiteren Verfahrensschritt ist deshalb eine zweite Entwurfsfassung, unter Beteiligung aller betroffenen Behörden und Dienststellen, zu erarbeiten, die dann erneut ins Anhörungsverfahren gehen muss (ggf. als Teilfortschreibung Rohstoffabbau 2. Entwurf). Die Beteiligung der Landesarchäologie wird als zwingend erachtet und eingefordert.

3. Entwicklungsachsen

Die Bahnstrecke Trier-Köln ist als überregionale Verbindung in alle Darstellungen zu übernehmen. Kartografisch ist das Fernziel Köln darzustellen. Ebenso ist die Landesstraße nach Daun (L 27) als regionale Verbindung aufzunehmen.

4. Die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz müssen im besonderen Maße auch dem Vorkommen von Mineralquellen Rechnung tragen.
5. Die mittelzentrale Funktion der Stadt Gerolstein muss sich auch künftig an der tatsächlichen regionalen Verflechtung orientieren.

Der Verbandsgemeinderat bestätigt ausdrücklich die Stellungnahme des Bau- und Werksausschusses und schließt sich den Stellungnahmen des Forstamtes sowie des Geologen Dr. Bitschene an.

Beschlussfassung:

Klaus Jansen
Fachbereichsleiter